

Dr. habil. Helmut Pollähne

Zu viel geopfert!?

Eine Kritik der Viktimisierung von Kriminalpolitik und Strafjustiz

I. Einleitung

Im Jugendjargon der letzten Jahre ist »Opfer« ein Schimpfwort, im kriminalpolitischen Jargon der letzten zwei Jahrzehnte ein Schlüsselbegriff, mehr: ein Zauberwort. Freilich geht es nicht ‚nur‘ um Jargon bzw. Terminologie, der Begriff »Opfer« steht vielmehr für einen Perspektivenwechsel, der einen Paradigmenwechsel nach sich zog und deutliche Spuren in der Reformgesetzgebung hinterlassen hat. Ein zentrales, wenn nicht das zentrale Paradigma in der Kriminalpolitik der letzten beiden Jahrzehnte war und ist die »Opfer«-Orientierung: Zahlreiche Reformen im materiellen und formellen Strafrecht wurden verabschiedet im Namen von Opferschutz und Opferrechten.

In der Strafjustiz und ihrem Verfahrensrecht macht sich dieser Paradigmenwechsel immer stärker bemerkbar: im Generellen, etwa das Prozessmodell betreffend (schon wird die Entwicklung hin zu einem Parteienprozess diskutiert),¹ wie im Speziellen, etwa beim stetigen Ausbau der Verletztenrechte und Opferschutzregelungen.² Neben der Etablierung sog. »Opferanwälte« kommt es zunehmend zu prozessualen Schwerpunktverlagerungen, die zu

1 Vgl. nur *Gaede* StV 2012, 51 und *Jahn*, Aus der grauen Zone zwischen staatlichen und individuellen Interessen: Das Bild vom Strafverfahren im Spiegel neuester und allerneuester Verletztenrechte, in: Prittwitz, C. u.a. (Hg.), Rationalität und Empathie. Kriminalwissenschaftliches Symposium für Kaus Lüderssen zum 80. Geburtstag, 2014, 143 ff. sowie *Weslau* StraFo 2007, 1 ff.

2 Überblick bei *Arnold*, Zur Kritikgeschichte opferperspektivischer Wandlungen im Strafverfahren, in: Strafverteidigervereinigungen (Hg.), Bild und Selbstbild der Strafverteidigung (Dokumentation des 40. Strafverteidigertages), 2016 (S. 109 ff.), vgl. auch *Pollähne*, »Opfer« im Blickpunkt – »Angeklagte« im toten Winkel? in: *Pollähne, H./Rode, I.* (Hg.), Opfer im Blickpunkt – Angeklagte im Abseits. Probleme und Chancen zunehmender Orientierung auf die Verletzten in Prozess, Therapie und Vollzug, 2012, 5 ff. sowie *Stöckel* Heintschel-Heinegg-FS 2015, 411 ff. und *Soyer/Streinz* StraFo 2014, 235 ff. zur Entwicklung in Österreich.

Schieflagen führen. Fairness und Waffengleichheit sehen sich neuen Herausforderungen und weiteren Bedrohungen ausgesetzt. Wenn mutmaßliche Opfer und ihre Anwälte für sich das Fair-trial-Prinzip und die Herstellung von Waffengleichheit einfordern,³ läuft etwas ganz essentiell aus dem Ruder.

Als eine Art realpolitische Zwischenbilanz dieser Entwicklungen anno 2014 sei zitiert aus dem ministeriellen Vorwort der »OpferFibel« des BMJV:

»In der Tat hat das Recht in Deutschland auf die Opfer von Straftaten lange Zeit wenig Rücksicht genommen, die Aufklärung der Tat stand im Zentrum der Arbeit von Polizei und Justiz. Das Opfer war erst einmal nur Mittel zur Aufklärung, mehr nicht. Das ist Vergangenheit – zum Glück. [...] Auch für Polizei und Justiz ist es inzwischen eine Selbstverständlichkeit, dass jeder an einem Strafverfahren Beteiligte Anspruch auf einen fairen Umgang hat, gerade auch die Opfer. [...] Auch der Gesetzgeber hat reagiert und mit Reformgesetzen die Stellung von Opfern schrittweise verbessert.«⁴

Man sollte solche wohlfeilen Ministervorworte sicher nicht auf die Goldwaage eines rechtsstaatlichen und menschenrechtskonformen Strafverfahrensrechts legen, aber

- wenn es angeblich – und: »zum Glück«, wie es heißt – »Vergangenheit« ist, dass »die Aufklärung der Tat [...] im Zentrum der Arbeit von Polizei und Justiz« steht: Wessen ‚Glück‘ ist dann damit gemeint und was steht nunmehr im Zentrum?
- wenn es »inzwischen eine Selbstverständlichkeit« sein soll, dass »jeder an einem Strafverfahren Beteiligte« Anspruch auf einen fairen Umgang hat, und zwar »gerade auch die Opfer«: Welcher Fairness-Begriff liegt dem zugrunde und mit welcher Selbstverständlichkeit sind mutmaßliche Opfer »Beteiligte« des Strafverfahren?
- und wenn der Gesetzgeber »mit Reformgesetzen die Stellung von Opfern schrittweise verbessert« hat: Welche Opfer hinterließ eine solche Viktimo-Gesetzgebung dann »schrittweise« auf Beschuldigtenseite – oder sind jene Sonderopfer zu vernachlässigen, weil es doch ‚nur‘ um ‚Täter‘ geht?

3 Vgl. nur *Böttcher* NK 2012, 124; ausf. zu den Grenzen des Art. 6 EMRK in diesem Kontext *Helmen* StV 2016, 456 ff. Zum vermeintlichen verfassungsrechtlichen Anspruch des »Opfers einer Straftats« auf Verfolgung und Bestrafung des »Täters« *Dölling* Bruggen-FS 2013, 649 ff. und *Sachs* JuS 2015, 376 ff., diff. *Köbel* StV 2014, 698 ff. und *Jahn* (Fn. 1) S. 145 f. und 158 ff. in puncto Waffengleichheit.

4 *BMJV*, OpferFibel, 2014, 2.

Die folgenden Ausführungen nähern sich der Thematik auf dreifache Weise: Erstens soll anlässlich einer aktuellen Studie – und insb. deren öffentlicher und politischer Rezeption – belegt werden, in welchem Ausmaß (inzwischen bzw. nach wie vor und weiterhin) Schindluder getrieben wird mit einem skandalisierenden Täter-Opfer-Antagonismus (II.); zweitens soll (nicht nur, aber auch terminologisch, weil Sprache bekanntlich ‚verräterisch‘ ist) die Rollenverteilung im Strafprozess im Lichte des Opfer-Diskurses analysiert werden (III.); und drittens soll vor diesem Hintergrund das 3., aber sicher nicht letzte Opferrechtsreformgesetz gewürdigt werden (IV.).

II. Bremer Modell – Modell Bremen?

oder: Wenn »96 von 100 Sexualstraftätern davonkommen«

»96 von 100 Sexualstraftätern kommen davon« prangte am 9.2.2016 die Headline im Bremer *Weser-Kurier*. Was war geschehen? Im Auftrag der Bremischen Innen- und Justizressorts hatte das *Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung (IPOS)* an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Ende 2015 den Abschlussbericht der »Untersuchung zu Verfahrensverlauf und Verurteilungsquoten bei Sexualstraftaten in Bremen« vorgelegt.⁵ In Auftrag gegeben war eine »detaillierte Auswertung von Akten, denen eine Sexualstraftat zugrunde liegt«, außerdem ein Registerabgleich zum Verlauf einschlägiger Verfahren und schließlich sollten die Befunde »im Rahmen einer Expert_innen-Befragung validiert und eventuelle erkennbare Optimierungsansätze erörtert« werden.

In jeden Teil der Untersuchung »floss die Frage ein, ob das sog. ‚Bremer Modell‘ auch heute noch [bzw. im Referenzjahr 2012] erfolgreich umgesetzt wird«:

»Die Rede ist hier von einem Modell zur Bearbeitung von Sexualstraftaten, das im Jahr 1984 in Bremen entwickelt wurde und bis heute gilt. Beispielhaft seien hier nur die Hauptaspekte genannt: Leitgedanke ist eine opferorientierte und dem Opferschutz verpflichtete Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Das bedeutet neben der Aufklärung über die eigenen Rechte und die verschiedenen Möglichkeiten, sich Hilfe zu suchen, zum Beispiel, dass das Opfer das Geschlecht der vernehmenden Person wählen kann, über die einzelnen Verfahrensschritte und die Gründe für selbige aufgeklärt wird und ihm kein Misstrauen entgegengebracht wird.«⁶

5 <http://ipos.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen166.c.8677.de> (letzter Aufruf: 8.6.2016)

6 IPOS-Studie (Fn. 5) S. 1.

Die damaligen Defizite gebe es heute in Bremen nicht mehr; interessant sei aber – so ein Ergebnis der Studie vorab – dass es

»im Jahre 1979 in Bremen in Verfahren zu § 177 StGB ‚nur bei 37,4 % zur Anklage bzw. zur Hauptverhandlung‘ kam. In den hier vorzustellenden Ergebnissen wird deutlich werden, dass die Quote der Anklagen in Bremen in mehr als 30 Jahren ganz offensichtlich stark gesunken ist.«⁷

Als Erfolg resp. Misserfolg des Bremer Modells wird dies nicht vermerkt – auf mögliche Konsequenzen wird zurückzukommen sein (V).

Die Studie bemüht sich um Genauigkeit bei der Auswertung des Jahrgangs 2012 hinsichtlich aller Verfahren, »die Sexualdelikte betrafen, wobei ‚Sexualdelikte‘ als Verfahren definiert wurden, die unter dem rechtlichen Gesichtspunkt § 177 StGB geführt« wurden.⁸ Die angestrebte Präzision war nicht einfach durchzuhalten in Anbetracht der Unterschiede zwischen Verfahrens- und Beschuldigtenstatistik einerseits soweit Polizei- und StA-Statistik andererseits. In 94 einschlägigen Verfahren aus dem Jahre 2012 fanden sich – so heißt es – »insgesamt 107 Beschuldigte bzw. Tatverdächtige und 95 Opfer«.⁹ An diesem »Opfer«-Begriff wird bis zum Ende der Studie festgehalten – in Anbetracht der folgenden Ergebnisse (s.u.) alles andere als selbstverständlich. Die Verfasser der Studie bemühen sich zwar, den korrespondierenden »Täter«-Begriff zu vermeiden, halten aber auch dies nicht ganz durch.¹⁰ Selbstverständlich gilt die Unschuldsvermutung nicht für die Forschung – letztere könnte aber ihre »Unschuld« verlieren.¹¹

Da zentrales Anliegen der Studie – zumal im Sinne der Auftraggeber – eine Untersuchung war zu »Verfahrensverlauf und Verurteilungsquoten«, sei hierauf im Weiteren das Hauptaugenmerk gelegt: Bezogen auf die zur *Anklage* gebrachten Fälle des Jahres 2012 (n = 21) kam es in 16 Fällen zur Eröffnung des Hauptverfahrens und in 13 Fällen zum Urteil, wobei sechsmal ein Freispruch erfolgte: Es kam also ‚nur‘ zu sieben Verurteilungen im Sinne des Anfangsverdachts einer Straftat gemäß § 177 StGB. Bemerkenswert erscheint in diesem Zusammenhang auch der Hinweis der Studie, in fünf der sechs mit Freispruch beendeten Verfahren habe die Staatsanwaltschaft selbst

7 IPOS-Studie (Fn. 5) S. 2.

8 IPOS-Studie (Fn. 5) S. 4.

9 IPOS-Studie (Fn. 5) S. 8.

10 IPOS-Studie (Fn. 5) S. 12: »Wohnung des Täters« als Tatort; S. 13: Konflikte »zwischen Opfer und Täter«; S. 34: wurde »der Täter begutachtet«?

11 Wortwahl in Anlehnung an das Thema der AG 2 des 40. Strafverteidigertages »Verlorene Unschuld(svermutung). Opferrechte versus Beschuldigtenrechte«.

Freispruch gefordert und in weiteren zwei der vor Gericht gebrachten Verfahren deren Einstellung zugestimmt. |¹² Bezieht man diese Zahlen auf die Gesamtzahl der bei der Polizei geführten einschlägigen Sexualstrafverfahren des Bezugsjahres 2012 (n = 145), dann kommt man auf eine Quote von vier Verurteilungen auf 100 Verdächtige – wer jene Zahlen umkehrt (und dann nicht weiterliest), der titelt schlichten Gemüts und/oder böswilliger Gesinnung: »96 von 100 Sexualstraftätern kommen davon«. |¹³

Die – bezogen auf die Zahl der Anklagen – dargelegten Eröffnungs- und Freispruchquoten mögen im Vergleich zu anderen Deliktsbereichen niedrig bzw. hoch erscheinen (wobei in Anbetracht der geringen absoluten Zahlen Vorsicht geboten ist). Entscheidend ist doch aber offenkundig etwas ganz Anderes, und darin steckt auch die eigentliche Brisanz der Studie, die Politik und Medien vor Ort nicht begriffen haben und/oder nicht wahrhaben wollten: Bei den erfassten gegen 107 Beschuldigte geführten § 177 StGB-Ermittlungsverfahren des Jahres 2012 kam es in 86 Fällen (also ziemlich genau bei 80 Prozent) zur Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO – und das auf der Grundlage eines dem »Bremer Modell« verpflichteten und von erfahrenen und qualifizierten Beamtinnen geführten Ermittlungsverfahrens bei Polizei und Staatsanwaltschaft!

Ist schon diese Einstellungsquote höchst bemerkenswert, bedeutet sie doch nicht mehr und nicht weniger, als dass in vier von fünf Fällen die Ermittlungen keinen »genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage« boten (§ 170 Abs. 1 StPO), |¹⁴ so sind die durch die Studie erhobenen Einstellungsgründe |¹⁵ noch umso aufschlussreicher:

12 *IPOS*-Studie (Fn. 5) S. 35.

13 Allerdings ist auch in der *IPOS*-Studie (Fn. 5) S. 60 zu lesen: »Die Anklagequote beträgt dann $18/(133+54)*100 = 9,6\%$ und die Verurteilungsquote $7/(127+54)*100 = 3,9\%$. Der letztere Wert würde dem Risiko eines Täters entsprechen, nach einer *Sexualstraftat*, die angezeigt wurde, verurteilt zu werden.« (Hervorh. d. d. Verf.)

14 Beschwerden gem. §§ 171, 172 StPO hat es scheinbar keine gegeben, jedenfalls finden solche in der Studie keine Erwähnung; die befragten Staatsanwält_innen bekundeten in der Diskussion zwar, dass »in vielen Verfahren nach § 177 StGB im Falle einer Einstellung Beschwerden durch die jeweiligen Opferanwältinnen und Opferanwälte eingereicht werden, diese jedoch bisher in nahezu allen Fällen (mit einer Ausnahme vor ca. 10 Jahren) von der dafür zuständigen Generalstaatsanwaltschaft abgewiesen worden seien«, *IPOS*-Studie (Fn. 5) S. 41.

15 *IPOS*-Studie (Fn. 5) S. 27.

Einstellungsgründe (N = 86; Mehrfachnennungen möglich)	n	%
geschilderter Tathergang ist kein Straftatbestand nach dem StGB	19	20,2 %
Zeugnisverweigerungsrechtsgebrauch und/oder Widerruf der Aussage	18	19,1 %
Opferzeuge widerrufen eigene Aussage	15	16,0 %
Zeugin erinnert sich nicht oder nur bruchstückhaft an das Geschehen aufgrund von Alkohol-/Drogenbeeinflussung	11	11,7 %
Gewaltanwendung war nicht nachweisbar (allerdings behauptet)	10	10,6 %
Opferzeugenaussagen widersprechen sich stark	9	9,6 %
Opferzeugenaussagen zu lückenhaft	9	9,6 %
GS-Aussage steht gegen TV-Aussage, wobei keiner Aussage höhere Bedeutung zukommt	5	5,3 %
die Aussage der Opferzeugin ist unschlüssig	5	5,3 %
Opferzeuge macht im Verfahrensverlauf Gebrauch vom Zeugnisverweigerungsrecht	5	5,3 %
Opferzeugenaussagen stimmen nicht mit gesicherten Spuren überein	3	3,2 %
aufgrund der Verfassung des TV wird angezweifelt, dass entgegenstehender Wille subjektiv erkannt werden konnte	1	1,0 %
Tat ist lange her, Erinnerung der Zeugin ist verblasst	1	1,0 %
»Defekte« beim TV: psychische Erkrankungen, Alkohol-/Drogenabhängigkeit: Schuldfähigkeit d. TV liegt nicht vor	1	1,0 %
sonstige Begründung für Verfahrenseinstellung	16	17,0 %

»In der weitaus überwiegenden Anzahl der Fälle fehlt es nach den Einstellungsbescheiden der Staatsanwaltschaft an einer schlüssigen und überzeugenden Aussage der Opferzeug_innen, die einen vollständigen Nachweis der erforderlichen Tatbestandsmerkmale umfasst. In diesen Verfahren spielt es dann keine Rolle, ob und wie sich der Tatverdächtige im Ermittlungsverfahren eingelassen hat. So wird die Begründung, die Aussage der Opferzeugin sei unschlüssig, in 5,3 % der Fälle gegeben. In 9,6 % wurde festgestellt, dass die Aussagen der Opferzeuginnen sich zu stark widersprechen. In weiteren 9,6 % wurden die Aussagen für zu lückenhaft befunden und in 5,3 % der Fälle wurde die Verfahrenseinstellung damit begründet, dass eine Aussage-gegen-Aussage-Konstellation vorliegt. Werden die Begründungen ‚bruchstückhafte Erinnerung‘ mit 11,7 %, ‚Widerruf der Aussage‘ (16,0 %) und ‚Gebrauch des Zeugnisverweigerungsrechts‘ (19,1 %) hinzugezogen, ergibt sich ein deutliches Bild der Einstellungsbegründungen. Ausschlaggebend ist die Qualität der Aussagen der Opferzeuginnen.«¹⁶

Es gäbe noch so manches aufschlussreiche Detail aus dieser Studie, das Erwähnung verdiente: Im gesamten Bremer Fallaufkommen des Jahres 2012 wurden z.B. nur zwei aussagepsychologische Gutachten eingeholt; eines stellte eine »eingeschränkt erlebnisentsprechende Aussage« fest, das andere stufte die Aussage der Zeugin sogar gänzlich als »nicht erlebnisentsprechend« ein. Die Verfahren wurden zudem weder häufiger noch schneller eingestellt, wenn die Tatverdächtigen von Verteidigern vertreten wurden (in gut der Hälfte der Fälle), noch hatte die Akteneinsicht einen statistisch nachweisbaren Einfluss auf den Verfahrensverlauf.¹⁷

Hier soll es aber vorrangig um etwas Anderes gehen: In der Opferschutz- und Opferrechtsbewegung der letzten rund 20 bis 30 Jahre spielten gerade die Sexualdelikte immer eine herausragende Rolle. Auch deshalb war u.a. das »Bremer Modell« des Umgangs mit diesen Verfahren und diesen »Opfern« entwickelt worden; und gerade zu deren Schutz wurden ja auch immer weitergehende Beteiligungs- und Schutzrechte in der StPO verankert.¹⁸ In

16 *IPOS-Studie* (Fn. 5) S. 27/28.

17 Über die Beteiligung und ggf. den Einfluss sog. »Opferanwält_innen« teilt die Studie überraschend wenig mit: In 75% der Verfahren, in denen es zur Hauptverhandlung kam, war »das Opfer [...] von einem Opferanwalt oder einer Opferanwältin vertreten«, insg. nahmen sich aber von »95 Opfern des Jahrgangs 2012 [...] nur 27 einen rechtlichen Beistand (29 %)«, *IPOS-Studie* (Fn. 5) S. 32 f.

18 Ausf. *Steiger*, Gleiches Recht für alle – auch für Sexualstraftäter? Sonderregelungen für Sexualstraftäter im Strafrecht und ihre kriminologische Berechtigung, 2016.

einem rechtsstaatlichen und der Unschuldsvermutung verpflichteten Strafverfahrensrecht und -justizsystem muss die Feststellung erlaubt sein, dass von den 107 Beschuldigten des Jahres 2012 am Ende nur sieben als »Täter« eines Sexualdelikts bezeichnet werden dürfen – mit welchem Recht spricht man dann aber gegenüber den verbleibenden 100 Beschuldigten bzw. in den verbleibenden 87 Verfahren von »Opfern«?

Die o.g. Schlagzeile hätte also nicht lauten dürfen »96 von 100 Sexualstraftätern kommen davon«, sondern eher »von 100 eines Sexualdelikts Beschuldigten wurden 96 zu Unrecht verdächtigt« – oder wer es journalistisch noch zuspitzen wollte: sie wurden zu »Opfern falscher Verdächtigungen«. Eine solche Schlagzeile wäre bei weitem nicht so falsch, wie die erste, aber das wollten weder die Auftraggeber lesen noch die Politiker vor Ort hören. Stattdessen wurde durch die Bänke der Bremer Bürgerschaft der lasche Umgang mit Sexualstraftätern skandalisiert und es wurden mehr Anklagen und Verurteilungen gefordert! |¹⁹

Eine Presseerklärung der *Vereinigung Niedersächsischer und Bremer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V.* wurde in der Lokalpresse zwar auszugsweise abgedruckt, |²⁰ allerdings unter der Überschrift: »Strafverteidiger wehren sich« – als wären die Strafverteidiger angegriffen worden! Angegriffen wurden die rechtsstaatlichen Grundlagen des Strafrechts, allen voran die Unschuldsvermutung.

III. Opferrollen im Strafprozess oder: Rollenverteilungen und Gewichtsverlagerungen

Angeklagte und ihre Verteidigung sehen sich auch im reformierten Inquisitions-Prozess bereits strukturell – konfrontiert mit Strafverfolgungsbehörden und untersuchend-erkennendem Gericht – einem Ungleichgewicht ausgesetzt: Das Prinzip der sog. Waffengleichheit als Ausprägung des Fairtrial-Prinzips bietet hierfür nur einen unzulänglichen Ausgleich. |²¹ Dieses Ungleichgewicht wird verstärkt, wenn neben die Anklagebehörde noch eine

19 *Weser-Kurier* v. 25.02.2016: »Sexualstraftäter besser verfolgen. Einstimmiges Votum im Parlament«; vgl. auch »Nein heißt Nein. Schutz von Opfern sexueller Gewalt verbessern«, Bürgerschafts-Drs. 19/301 v. 23.02.2016.

20 Presseerklärung v. 17.02.2016, *Weser-Kurier* v. 18.02.2016.

21 Vgl. *Weigend* StraFo 2013, 45 ff. und *Bung* StV 2009, 430 ff., zur entspr. Haltung der Richter *Fischer* StV 2014, 51.

weitere anklagende Instanz tritt: Die Nebenklage oder sogar mehrere Nebenklagende. |²²

Zudem werden die sog. »Opferrechte« verstärkt wahrgenommen |²³ und aktiv ausgefüllt, und das gilt nicht nur in jenen speziellen Fällen, in denen ‚Opfer‘ und ihre Anwälte gerade deshalb besondere Aktivitäten entfalten (müssen), weil die Staatsanwaltschaft ihrer Rolle als Strafverfolgungsbehörde nicht gerecht wird, wie etwa in Verfahren gegen Polizeibeamte und Justizangehörige (in diesen Fällen kann von Nebenklage – gewissermaßen mangels ‚Hauptklage‘ – oft auch gar keine Rede sein). |²⁴ Rechtsanwälte haben Nebenklage und Opfervertretung als ein (nicht zuletzt lukratives) Tätigkeitsfeld entdeckt, weshalb auch das Berufsbild des »Opferanwalts« |²⁵ entstanden ist; sie nehmen die kontinuierlich ausgeweiteten Opferrechte – bei denen es sich häufig zugleich, wenn nicht vorrangig um Opferanwaltsrechte handelt – wahr und werden so zunehmend zu einem gewichtigen zusätzlichen Verfahrensbeteiligten bzw. -gegner.

Vereidigung ist Kampf (*Dahs*)! Der Kampf gegen Anklage und Verurteilung und um die Rechte des Beschuldigten bzw. Angeklagten sollte aber nicht zum Kampf gegen »das Opfer« werden – was zunächst einmal selbstverständlich sein dürfte, da Verteidigung auch nicht Kampf für »den Täter« ist. |²⁶ Die Beteiligung von Verletzten im Strafverfahren beinhaltet für die Verteidigung Chancen und Risiken, dies gilt grundsätzlich auch bei aktiver und/oder anwaltlicher Beteiligung auf deren Seite. |²⁷ Es ist nicht hilfreich, das »Opfer« generell als »zusätzlichen Gegner« zu begreifen, wobei sicher je nach Verteidigungsstrategie zu unterscheiden ist: Wird der vom ‚mutmaßlichen‘ Opfer erhobene Vorwurf insgesamt oder zumindest hinsichtlich wesentlicher belastender Aussagen bestritten (Stichwort: falsche Anschuldigung), so kommt

22 *Frommel* NK 2013, 288, 293 spricht treffend von einem »tripolaren« System, vgl. auch *Bung* StV 2009, 431 f. – bedenklich *Böttcher* NK 2012, 124, der erst dadurch Fairness »zum Schutz anderer Beteiligter« überhaupt gewährleistet sieht; durch die Verstärkung des Parteiprozessmodells (*Gaede* StV 2012, 51 ff.) wäre insoweit wenig geholfen. Zur Frage der sog. »Gruppenvertretung« der Nebenklage *Pues* StV 2014, 304 ff.

23 Dazu *Barton*, Opferanwälte im Strafverfahren, in: *Pollähne/Rode* (Fn. 2) S. 21 ff. m.w.N.; vgl. auch *Janssen*, Gewinnabschöpfung im Strafverfahren, 2008 Rn. 14 f. in puncto Rückgewinnungshilfe.

24 Vgl. nur *Singelnstein* NK 2014, 15 ff. m.w.N.

25 *Peter* StraFo 2013, 199 ff. und *ders.*, Das 1x1 des Opferanwalts, 2. Aufl. 2013 sowie *Doering-Striening* (Hg.), Opferrechte. Handbuch für den Opferanwalt, 2013; vgl. auch *Schroth*, Die Rechte des Opfers im Strafprozess, 2. Aufl. 2011 Rn. 44.

26 Allg. von einer »Strafverteidigung auf dem Rücken des Opfers« zu sprechen (*Böttcher* NK 2012, 124), ist allerdings unangebracht; vgl. auch *Fischer* StV 2014, 47 f.

27 *Deckers* StV 2006, 353 ff.

die Verteidigung nicht umhin, jenes aus ihrer Sicht mutmaßliche »Opfer« anzugreifen. Es ist in dieser Konstellation nicht lediglich »Zeuge«, sondern quasi Verfahrens-Gegner. Es gilt jedoch abzuwägen und Grenzen zu wahren: Kommt es zum Schuldspruch, wird spätestens in der Strafzumessung zu bewerten sein, wie sich der Mandant und seine Verteidigung dem »Opfer« gegenüber verhalten haben; handelt es sich von vornherein um eine Strafzumessungs- bzw. Rechtsfolgenverteidigung, gilt dies umso mehr. Auch wenn zulässiges Verteidigungsverhalten grundsätzlich nicht zulasten des Angeklagten gewertet werden darf,²⁸ muss man kontraproduktive Effekte selbstverständlich im Blick behalten.

Die Frage nach der generellen Vereinbarkeit der Vertretung von Verletzteninteressen mit dem Selbstverständnis von Strafverteidigung muss hier eigentlich nicht kommentiert werden,²⁹ das hat jede Verteidigerin und jeder Verteidiger für sich – und ggf. von Fall zu Fall – zu entscheiden. Dass die Vertretung von Verletzteninteressen für Strafverteidiger »nur nützlich« sein kann, um einer »Verengung der Sichtweise vorzubeugen«,³⁰ kann in dieser Pauschalität allerdings nicht anerkannt werden, denn mit derselben Argumentation wäre zu fordern, die Verteidigung sollte auch einmal die Anklage vertreten oder über einen Angeklagten zu Gericht gesessen haben (oder gar – auf die Spitze getrieben – einmal im Knast gearbeitet haben). Mit »Opferverachtung« hat spezialisierte und engagierte – und wo nötig: »kämpferische« – Verteidigung jedenfalls nichts zu tun,³¹ sollte eine solche aber selbstverständlich auch niemals erkennen lassen.

Die *Viktimo*-Terminologie einschlägiger StPO-Regelungen ist irreführend und markiert eines der zentralen Probleme strafverfahrensrechtlicher »Opferschutz«-Gesetzgebung.³² So wie der Strafprozess – nicht zuletzt, um die Fortgeltung der Unschuldsvermutung zu prüfen³³ – primär dem Ziel

28 Vgl. nur BGH StV 2013, 507 und StraFo 2014, 394 m.w.N. sowie StV 2014, 413 (Ls.) und 2015, 221 sowie allg. Meier GA 2015, 443 ff.

29 Ausf. Schroth, Anwälte: Heute Nebenklage, morgen Strafverteidigung – (wie) geht das zusammen? in: Pollähne/Rode (Rn. 2) S. 63 ff., vgl. auch Peter StraFo 2013, 199 und Pollähne, Alternativen zur Freiheitsstrafe, in: Strafverteidigervereinigungen (Hg.), Alternativen zur Freiheitsstrafe (36. Strafverteidigertag), 2013, S. 12 sowie Grönheit Berliner Anwaltsblatt 2015, 53 ff.

30 Freyschmidt/Krumm, Verteidigung in Straßenverkehrssachen, 10. Aufl. 2013 Rn. 1112 unter Verweis auf Dabs.

31 Zumindest missv. Freyschmidt/Krumm (Fn. 30) Rn. 1114 m.w.N.

32 Vgl. auch v. Galen 2005, 265 ff. und Barton in: ders./Köbel (Hg.), Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts, 2012, 111 ff.

33 Pollähne StV 2015, 784 ff.; zum Konflikt der Opferrechts-Gesetzgebung mit der Unschuldsvermutung auch die Stellungnahme des DAV (durch die Task-Force »Anwalt für Opferrechte«) vom Dezember 2014 <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-66-14> S. 3 ff.

dient aufzuklären, ob der Angeklagte die ihm zur Last gelegten Taten begangen hat, ja: ob es überhaupt Straftaten gab und ggf. welche (und es immer erst im Anschluss daran um die Frage gehen kann, ob er deshalb auch zu bestrafen ist und ggf. wie),³⁴ genauso dient der Strafprozess zugleich dem Ziel aufzuklären, ob es – von den sog. opferlosen Delikten einmal abgesehen – überhaupt ein »Opfer« gab, jedenfalls im strafrechtlichen Sinne, und ob dieses Opfer ggf. dem Angeklagten und seiner »Tat« zuzuschreiben ist.³⁵ Von der Stärkung des Opfer-Schutzes resp. von Opfer-Rechten zu sprechen, impliziert hingegen immer schon, Tat und Täter ständen bereits fest.³⁶ Vor rechtskräftiger Aburteilung gibt es aber weder im Verfahren noch vor Gericht eine Verteilung von Täter- und Opferrollen:

Vor Gericht stehen bzw. sitzen Angeklagte und Anklagende (seien es staatliche Ankläger oder Privatkörper), an der Seite der Staatsanwaltschaft treten ggf. Nebenkläger auf, im Übrigen gibt es Zeugen, Sachverständige, Medien, Öffentlichkeit etc..³⁷ Aber so wie auf der Anklagebank kein »Täter« sitzt, sondern ‚nur‘ ein Angeklagter, für den bis zur Rechtskraft einer etwaigen Verurteilung die *Unschuldsvermutung* aus Art. 6 Abs. 2 EMRK streitet (selbst dann, wenn er seine »Täter«-schaft eingestanden hat³⁸), so sitzen weder auf dem Zeugenstuhl noch am Tisch der Nebenklage »Opfer«, sondern Personen, die behaupten bzw. geltend machen, durch eine Straftat – und zwar eine, die der Angeklagte begangen haben soll – verletzt worden zu sein.³⁹ Und diese Personen werden auch nicht von Opfer-Anwälten vertreten, sondern – so bleibt zu hoffen – von Rechts-Anwälten⁴⁰; immerhin sitzen auf der Gegenseite auch keine Täter-Anwälte und

34 Zum Interlokut-Verfahren zuletzt *Ostendorf* ZIS 2013, 172 und *Kempff* StraFo 2014, 105.

35 Ausf. zu diesen Funktionen des Strafprozesses *Beulke*, Strafprozessrecht, 13. Aufl. 2016, S. 3 ff. und *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, 26. Aufl. 2009, S. 2 ff.; dass ein Strafverfahren auch ohne ‚Opfer‘-rechte denkbar wäre, legt v. *Galen* StV 2013, 171 ff. dar, vgl. auch *Bung* StV 2009, 436 f. und *Jahn/Bung* StV 2012, 760 sowie *DAV* (Fn. 33) S. 9 f.

36 Exempl. *Böttcher* NK 2012, 122 ff. m.w.N., krit. dazu *Frommel* NK 2013, 297 ff., vgl. auch *Thielmann* StV 2006, 44 f.

37 *Beulke* (Fn. 35) S. 57 ff., 127 ff. und *Kühne*, Strafprozessrecht, 9. Aufl. 2015, S. 72 ff., 169 ff., 519 ff., vgl. auch v. *Galen* StV 2013, 171.

38 *Gollwitzer*, Menschenrechte im Strafverfahren, EMRK und IPBR, 2006, Art. 6 Rn. 115 m.w.N., vgl. auch *Kühne* (Fn. 37) S. 208 f.

39 Zu dieser Rolle *Schünemann* Hamm-FS 2008, 690 ff. und ZIS 2009, 492 sowie *Bung* StV 2009, 432, ungenau *Schroth* (Fn. 25) Rn. 53 ff.; vgl. zur Opfer-Definition auch *Sielaff* Krim 2010, 213 m.w.N. sowie *Safferling* ZStW 2010, 92 zu internationalen Standards. In diesem Zusammenhang von einem »Sonderopfer« des ‚Opfers‘ zu sprechen (*Böttcher* NK 2012, 123), erweist sich im Hinblick auf die nötige Rollenklarheit eher als kontraproduktiv; krit. auch *Frommel* NK 2013, 290, 298.

40 Zu den »Opferanwälten« *Schroth* (Fn. 25.) Rn. 44, 298 und *Barton/Flotho*, Opferanwälte im Strafverfahren, 2010, S. 13 f., vgl. auch *Barton* StraFo 2011, 161 ff. und zum Zeugenbeistand *Klengel/Müller* NJW 2011, 23 ff.; *Peter* plädiert in StraFo 2013, 199 ff. gar für »Fachanwälte für Opferrechte« in Strafverfahren [so wörtlich] »gegen Täter«, dazu auch *Burgsmüller* in: Pollähne/Rode (Fn. 2) S. 176 f. und *Barton* (Fn. 23), krit. *Schroth* (Fn. 25) Rn. 44.

es werden auch keine »Täter« und schon gar keine Taten verteidigt, sondern Beschuldigte bzw. Angeklagte und deren Rechte.^{|41}

Wer diese Grundlagen eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens verschleiert bzw. infrage stellt (und die letzten Opferrechtsreformgesetze – 2. ORRG, StORMG und jüngst 3. ORRG – haben erneut dazu beigetragen),^{|42} der setzt liberale Errungenschaften der Aufklärung aufs Spiel – mindestens terminologisch, leider aber auch in der strafprozessrechtlichen und -prozessualen Realität.^{|43} Letztlich dürfte sich dies im Sinne der mit diesen Gesetzen verfolgten Ziele sogar kontraproduktiv auswirken, denn sog. »Opfer«-Zeugen – um nur ein Beispiel zu nennen – werden als Beweismittel umso mehr entwertet, je stärker sie als parteiliche Vertreter eigener Interessen auftreten bzw. sich entsprechend anwaltlich vertreten lassen.^{|44}

Zwar hat der Strafgesetzgeber es bisher – abgesehen vom »Täter-Opfer-Ausgleich«^{|45} – vermieden, das »Opfer« als Rechtssubjekt in den Gesetzestext aufzunehmen, der oder die »Verletzte« taucht jedoch an immer mehr Stellen auf.^{|46} Der *Verletzten*-Begriff erscheint zugleich präziser und neutraler als der des Opfers, aber auch für ihn gilt im strafprozessualen Kontext: Vor rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens steht noch gar nicht fest, ob jene oder jener »Verletzte« tatsächlich verletzt wurde, und wenn ja: wodurch und ggf. von wem (ganz abgesehen von den Fragen der materiellen Strafbarkeit). Dem sog. hinreichenden Tat- und Täterverdacht der Anklagerhebung und -zulassung steht gewissermaßen ein hinreichender Opfer- bzw. Verletztenverdacht gegenüber, nicht mehr und nicht weniger.

41 Zum Rollenverständnis der Strafverteidigung *Dahs*, Handbuch des Strafverteidigers, 8. Aufl. 2015, S. 11 ff., 79 ff., 110 ff. und *Barton*, Einführung in die Strafverteidigung, 2. Aufl. 2013, S. 3 ff., 49 ff., vgl. auch *Jahn* StV 2014, 43 ff. m.w.N. und *Doering-Striening* AnwBl 2015, 492.

42 Zur Opferrechtspolitik *Bung* StV 2009, 433 ff. und *Böttcher* NK 2012, 123 ff., vgl. auch *v. Galen* StV 2013, 173 ff. und *Frommel* NK 2013, 298 f. (»Opferschutz als destruktiver Selbstläufer«); zu internationalen und europäischen Einflüssen *Bock*, Internationale Perspektiven: Einflüsse des Europarates und der EU, in: *Pollähne/Rode* (Fn. 2) S. 43 ff. und *dies*. ZIS 2013, 201 ff., vgl. auch *Jahn* (Fn. 1) S. 147 ff. zur Genese und S. 150 ff. zum 2. ORRG.

43 Vgl. nur *Albrecht*, Der Weg in die Sicherheitsgesellschaft, 2010, S. 937 ff.; für *Schünemann* ZIS 2009, 492 ist »Opfer« in diesem Zusammenhang ein »implizit die Unschuldsumutung verneinender Ausdruck«, vgl. auch *v. Galen* 2005, 266 f., 269 f.

44 *Schünemann* Hamm-FS 2008, 690 ff., vgl. auch *Jansen*, Zeuge und Aussagepsychologie, 2. Aufl. 2012 Rn. 153 ff., *Baumhöfener* StraFo 2012, 3 und *v. Galen* 2005, 274 f.; ausf. *Pollähne* (Fn. 2) S. 5 ff. und *Burgsmüller* (Fn. 40) S. 173 f. *Jahn* (Fn. 1) S. 155 ff. spricht im Hinblick auf § 395 StPO gar von einer »Teilprivatisierung« des Strafverfahrens.

45 Zu § 154c Abs. 2 StPO *Meyer-Göfner* § 154c Rn. 2; vgl. aber auch RiStBV Nr. 135 Abs. 1, 220 Abs. 1, 221 und 234 Abs. 1.

46 Vgl. *Safferling* ZStW 2010, 92 und *Holz*, Justizgewähranspruch des Verbrechensopfers, 2007, S. 26; krit. zum »victim« als »superstar« *Köhner-Kahler* NK 2013, 166 ff., vgl. auch *Bung* StV 2009, 436 »Viktimoephorie« und *Jahn* (Fn. 1) S. 146 ff. und 152 ff.

Am Beispiel des mit dem StORMG 2013 eingeführten neuen S. 2 in § 69 Abs. 2 StPO wird deutlich, welche Sorgfalt der Gesetzgeber vermissen lässt: »Zeugen, die durch die Straftat verletzt sind, ist insbesondere Gelegenheit zu geben, sich zu den Auswirkungen, die die Tat auf sie hatte, zu äußern.«⁴⁷ Abgesehen davon, dass es sich um eine längst praktizierte Selbstverständlichkeit handelte, die wahrlich nicht im Gesetz hätte verankert werden müssen,⁴⁸ steht doch zum Zeitpunkt der Vernehmung noch gar nicht fest, ob der Zeuge – der dies behauptet – durch die Straftat – wenn es denn eine war – auch tatsächlich verletzt wurde (vgl. auch u. VI.1.). Das StORMG trage »durch einen rechtsstaatlich ausgewogenen Opferschutz zur Stärkung des Vertrauens in die Rechtsordnung und zur Wahrung des Rechtsfriedens bei«⁴⁹ – ob das Vertrauen des Beschuldigten/Angeklagten in eine unvor-eingenommene Rechtsordnung gestärkt wird und der Rechtsfrieden auch aus seiner Sicht am Ende eines Opferschutzprozesses gewahrt wurde, steht allerdings dahin.⁵⁰

Abgesehen davon ist eine eindeutige Dichotomie zwischen *Täter und Opfer* selten durchzuhalten;⁵¹ die Wechselbeziehungen müssen im Verfahren zur Geltung kommen, um dem Konflikt (straf-)gerecht zu werden.⁵² Die Anerkennung einer einseitigen Interessenwahrnehmung durch das (vermeintliche) Opfer blendet diese Wechselbeziehungen jedoch aus, bestärkt selektive Wahrnehmungen und befördert die Voreingenommenheit des Verfahrens.⁵³

Zudem ist empirisch belegt, dass es in der Tat »Opfer« gibt, die diesen Status für sich reklamieren, real aber gar nicht Opfer geworden sind, oder doch jedenfalls nicht in dem behaupteten Ausmaß oder nicht (bzw. nicht nur) durch den Beschuldigten.⁵⁴ Es ist höchst riskant für das Ziel der rechtsstaatlichen Wahrheitserforschung, solchen »Opfern« für ihre Rolle als (zumeist)

47 Vgl. BT-Drucks. 17/6261, 5, 11, dazu *Eisenberg* HRRS 2011, 66; allg. zum Anspruch auf Gehör *Hanloser*, Das Recht des Opfers auf Gehör im Strafverfahren, 2010. Ausf. zu den psychischen Folgeschäden bei Delinquenzopfern *Dudeck* in: Pollähne/Rode (Fn. 2) S. 121 ff.

48 *Deutscher StRR* 2013, 324 f.

49 BT-Drucks. a.a.O. S. 10.

50 Vgl. auch *Krey/Wilhelmi* Otto-FS 2007, 947 und *Gaede* StV 2012, 57.

51 Dies ist nicht zu verwechseln mit der grundlegenden Antinomie zwischen Täter- und Opferinteressen bzw. -rollen, vgl. *Deckers* StV 2006, 353 f.

52 Exempl. *Ostendorf*, Die Auflösung der Dichotomie von Tätern und Opfern, in: Lummer/Hagemann/Tein (Hg.), Restorative Justice, 2011, S. 142; vgl. auch *Streng*, Strafrechtliche Sanktionen, 3. Aufl. 2012 Rn. 184, 563 m.w.N.

53 Vgl. auch *Frommel* NK 2013, 296 f.: »falsche Eindeutigkeiten«.

54 Vgl. *Eisenberg* HRRS 2011, 64 f., 68 f. und *Bettermann*, Falsche Stalking-Opfer? 2005; exempl. die Auseinandersetzung zwischen *Schwenn* StV 2010, 705 ff. und *Leitmeier* StV 2011, 766 ff., vgl. auch *Frommel* NK 2013, 294 (298) und *Salditt* StraFo 2015, 1 ff.

Hauptbelastungszeugen umfassende und frühzeitige Informations- und Beteiligungsrechte einzuräumen.⁵⁵ Dieses Risiko ist freilich in allen Fällen zu bedenken, denn ob es sich um Opfer bzw. Verletzte handelt, stellt sich von Rechts wegen – wie dargestellt – immer erst später heraus.⁵⁶ Mit der Unschuldsvermutung aus Art. 6 Abs. 2 EMRK müsste gewissermaßen – etwas zugespitzt – die Vermutung korrespondieren, das Opfer sei keines (*Mutmaßlichkeit* wäre das Mindeste⁵⁷); der Gesetzgeber arbeitet hingegen immer häufiger mit einer *Opfervermutung*⁵⁸ – zu fordern wäre i.S.d. Art. 6 Abs. 2 EMRK gewissermaßen der »gesetzliche Beweis« der Verletzten- bzw. Opfer-Eigenschaft.⁵⁹

Gerade die dargelegten Befunde der Bremer IPOS-Studie (s.o. II.) sollten zu deutlich mehr Zurückhaltung Anlass geben – nicht nur in der Terminologie, sondern vor allem in Kriminalpolitik und Strafjustiz.

VI. Opferrechtsreformgesetzgebung oder: vom 1. ORRG zur GesamtrEORM der StPO?

Abschließend bedarf es vor dem dargestellten Hintergrund noch einiger Anmerkungen zum 3. ORRG: Der Entwurfsbegründung zufolge sieht sich der Gesetzgeber weiterhin in der Pflicht, sich »schützend vor die Opfer von Straftaten zu stellen und deren Belange zu achten« und den Verletzten »als selbständigen Verfahrensbeteiligten anzuerkennen«; das 3. ORRG baue auf dem durch die Opferrechtsreformgesetzgebung seit 1986 »stetig erweiterten Bestand von Verfahrensrechten von Verletzten auf. Sie ist maßgeblich von dem Leitgedanken getragen, dass die Interessen von Opfern im Strafverfahren *noch stärker* berücksichtigt werden sollen, ohne jedoch die im System des Strafverfahrens grundsätzlich angelegte Rollenverteilung zu ändern oder die Verteidigungsrechte des Beschuldigten über Gebühr zu beschränken.«⁶⁰

55 Dazu *Baumhöfener* StraFo 2012, 2 ff. m.w.N., vgl. *Schünemann* Hamm-FS 2008, 690 ff., *Schroth* NJW 2009, 2918 f. und *Safferling* ZStW 2010, 99 f.; a.A. offenbar *Klengel/Müller* NJW, 2011, 23 ff. und *Hüneke* ZJJ 2009, 338, vgl. auch v. *Galen* 2005, 266.

56 Vgl. auch *Rieß* Jung-FS 2012, 171 und *Deckers* StV 2006, 354 f.

57 Vgl. nur *Eisenberg* HRRS 2011, 64 und *Sauer*, Konsensuale Verfahrensweisen im Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2008, S. 26 sowie *Holz* (Fn. 46) S. 25 f.

58 Dazu auch v. *Galen* StV 2013, 171 ff.

59 Vgl. *Freund* u.a. GA 2002, 86.

60 BT-Drs. 18/4621, 1, 13 (Hervorh. d. d. Verf.); zum 3. ORRG u.a. *Wannek* jurisPR-StrafR 5/2016 Anm. 1, *Haverkamp* ZRP 2015, 53 ff. und *Ferber* NJW 2016, 279 ff. sowie die Stellungnahme des DAV (Fn. 33).

Das war bisher in jedem der Opferrechtsreformgesetze so oder so ähnlich zu lesen und wird sicherlich auch in der Entwurfsbegründung zu einem 4. ORRG stehen, dessen Vorlage nur noch eine Frage der Zeit sein dürfte (s.u. V.) – es wird dadurch aber weder besser noch richtiger.

»In dem sensiblen System des Strafverfahrens kann es keine Beschuldigten-neutralen Änderungen der Rechte anderer Verfahrensbeteiligter geben: Von wenigen Ausnahmen abgesehen geht mit einer Stärkung von Opferrechten eine Schwächung von Beschuldigtenrechten einher – zum Teil gewollt, zum Teil in Kauf genommen, zum Teil in der unbegründeten Hoffnung, dazu werde es nicht kommen, wie dem auch sei ... Für die vorliegenden Entwürfe gilt Entsprechendes, von Details abgesehen. Das Mindeste zur Wahrung der Fairness des Verfahrens wäre eine Kompensation auf Seiten der Beschuldigten zur Wahrung der Waffen-gleichheit – das Problem wird aber nicht einmal erkannt, geschweige denn erörtert!«

Dieses Zitat aus einer Stellungnahme des Verf. zum Entwurf des 2. ORRG für die Anhörung vor dem Rechtsausschuss des Bundestages am 13.5.2009 hätte ohne Weiteres in eine Stellungnahme zum Entwurf des 3. ORRG hineinkopiert werden können, denn die Probleme bleiben dieselben, kumulieren allerdings von Entwurf zu Entwurf bzw. von Gesetz zu Gesetz.

In der Entwurfsbegründung (s.o.) heißt es wohlweislich – so darf unterstellt werden – nicht, man wolle die Verteidigungsrechte des Beschuldigten nicht beschränken, sondern man wolle sie nicht »über Gebühr« beschränken: Das, was einem gebührt, so die Etymologie, ist das was einem geschieht und zukommt oder auch zusteht – werden die Verteidigungsrechte also, wie behauptet, nicht »über Gebühr« beschränkt, dann aber eben doch so weit, wie es den angeklagten ‚Tätern‘ im Angesicht ihrer zu schützenden ‚Opfer‘ zusteht resp. zugemutet wird. Das ist – um sprachlich im Kontext zwischen »Gebühr« und impliziter »Ungebühr« zu bleiben – eine harte Währung!

Abschließend soll exemplarisch zu drei Details des 3. ORRG Stellung genommen werden:

1. Zur besonderen Schutzbedürftigkeit Verletzter

Neue »zentrale Einstiegsnorm« – so die Begründung⁶¹ – für die »besondere Schutzbedürftigkeit« von Verletzten wird § 48 Abs. 3 StPO:

61 BT-Drs. 18/4621, 23.

»Ist der Zeuge zugleich der Verletzte, so sind die ihn betreffenden Verhandlungen, Vernehmungen und sonstigen Untersuchungshandlungen unter Berücksichtigung seiner besonderen Schutzbedürftigkeit durchzuführen. [...] Dabei sind die persönlichen Verhältnisse des Zeugen sowie Art und Umstände der Straftat zu berücksichtigen.«

Das bereits zu § 69 Abs. 2 S. 2 i.d.F. des StORMG angemerkte Problem (s.o. III.) wird hier noch einmal auf die Spitze getrieben: Nicht nur vor Ende der Beweisaufnahme, sondern faktisch vor deren Beginn soll der Richter feststellen, ob der Zeuge »zugleich der Verletzte ist«, und er soll »Art und Umstände der Straftaten berücksichtigen«, um ggf. die »besondere Schutzbedürftigkeit« des Zeugen zu wahren. Es wurde zu Recht darauf hingewiesen, dass die Gerichte damit in die Gefahr gebracht werden, einerseits die Besorgnis der Befangenheit zu begründen und andererseits die Unschuldsvermutung zu untergraben.⁶²

2. Zur erweiterten Information Verletzter

Gemäß § 158 Abs. 1 StPO ist »dem Verletzten [...] auf Antrag der Eingang seiner Anzeige schriftlich zu bestätigen«, wogegen noch nichts einzuwenden wäre. Zum Problem wird das, weil er zugleich »eine kurze Zusammenfassung [seiner Angaben] zu Tatzeit, Tatort und angezeigter Tat« erhalten soll. Das ist nichts anderes als eine vorgezogene Aktenauskunft zum denkbar frühesten Zeitpunkt, jedenfalls aber vor dem Beschuldigten. Und in jedem Fall verstärkt es die Tendenz, vor Gericht nicht aus der Erinnerung heraus zu berichten, sondern im Einklang mit den zur Anzeige dokumentierten Angaben.⁶³ Wie »kurz« jene Angaben sein werden und ob es aus Sicht des Beschuldigten justiziabel wäre, wenn die dem Anzeigersteller erteilten Auskünfte zu lang ausgefallen sind, steht noch dahin.⁶⁴

Damit korrespondiert eine Erweiterung der Mitteilungsregeln gem. § 406d Abs. 1 StPO: Der Verletzte ist auf Antrag »über die gegen den Angeklagten erhobenen Beschuldigungen« zu informieren. Dazu heißt es in der Entwurfsbegründung, »in der Regel [genüge] die stichwortartige Nennung der angeklagten

⁶² Die Kollegin *Scharfenberg* in ihrer Stellungnahme im freispruch, Heft 7, 2015, 6, vgl. auch *Eisenberg* ZJJ 2016, 34; *Wannek* jurisPR-StrafR 5/2016 Anm. 1 S. 4 misst der Änderung eher geringe praktische Bedeutung zu, ähnlich *Ferber* NJW 2016, 279: »eher symbolischer Charakter«.

⁶³ Dass Anzeigen ohnehin schriftlich angebracht werden können, ist kein durchgreifender Einwand, da dies nachwievor (und gerade in den im vorliegenden Kontext relevanten Fällen) die große Ausnahme ist.

⁶⁴ BT-Drs. 18/4621, 24 (unter Verweis auf Art. 5 Abs. 1 der EU-Opferschutzrichtlinie): »Eine detaillierte rechtliche Bewertung des geschilderten Sachverhalts kann und soll die aufnehmende Behörde zu diesem frühen Verfahrensstadium nicht vornehmen«, dazu *Wannek* jurisPR-StrafR 5/2016 Anm. 1 S. 2, eher krit. *Ferber* NJW 2016, 279 und 282.

Taten«. Wie das »in der Regel« konkret aussehen wird, steht ebenfalls noch dahin. Damit soll insb. gewährleistet werden, dass der Verletzte rechtzeitig, und d.h. ggf. vor Gewährung von Akteneinsicht an einen Anwalt »über die gegen den Angeklagten erhobenen Beschuldigungen« informiert ist.⁶⁵ So wird – für den Beschuldigten weitgehend unanfechtbar⁶⁶ – der bedenkliche Trend verschärft, das mutmaßliche Opfer vor weiteren Vernehmungen, insb. vor der Hauptverhandlung, zu informieren.

3. Zur psychosozialen Prozessbegleitung

Kernstück des 3. ORRG ist die »psychosoziale Prozessbegleitung« (PsychPb, § 406g StPO). Sie soll hier nicht ausführlich abgehandelt werden, nur so viel:⁶⁷

In einem *Opferschutzprozess*, früher unter dem Namen Strafprozess bekannt, der sich damit immer mehr zu einem asymmetrischen Parteiprozess entwickelt, sitzt dem Angeklagten und seiner Verteidigung nicht ‚nur‘ eine Staatsanwaltschaft gegenüber, für deren Anklage das mutmaßliche Opfer der wichtigste Zeuge bzw. die wichtigste Zeugin ist, daneben sitzt auch noch die Nebenklagevertretung, ggf. eine Person des Vertrauens (§ 406f Abs. 2 StPO)⁶⁸ und zukünftig auch noch die PsychPb.⁶⁹ »Kann ein Gericht in einem Verfahren, in dem der Geschädigte von Anfang an sämtliche prozessuale Möglichkeiten in Anspruch genommen hat und von demselben Gericht im Laufe der Hauptverhandlung bereits als ‚Opfer‘ festgestellt wurde, in Anwesenheit eben dieses ‚Opfers‘, einer ‚Person des Vertrauens‘, des psychosozialen Prozessbeleiters und der Nebenklagevertretung überhaupt noch zu einem Freispruch gelangen?«⁷⁰

Es drängt sich das Bild einer Opfer-Entourage auf. Da in diesem Zusammenhang oft von den »besonders schutzbedürftigen Verletzten« die Rede ist: Verschwendet der Gesetzgeber auch mal einen Gedanken darauf, dass

65 BT-Drs. 18/4621, 28; ausf. *Ferber* NJW 2016, 280 sowie 282 zu anderen erweiterten Informationsrechten, vgl. auch *DAV* (Fn. 33) S. 15 ff.

66 Vgl. HK-StPO/*Pollähne* § 406d Rn. 4 ff. und § 406e Rn. 17.

67 Ausf. *Riekenbrauk* ZJJ 2016, 25 ff. und *Eisenberg* ZJJ 2016, 33 ff., jew. m.w.N., vgl. auch *Freudenberg* NK 2013, 99 ff. und *Ferber* NJW 2016, 281 f.: »Meilenstein«.

68 Zumeist eine Vertreterin des *Weißer Rings*, die ihre Rolle vor allem darin sieht, das ‚Opfer‘ optisch gegen Angeklagte/Verteidigung abzuschildern.

69 Nehmen auch noch aussagepsychologische Sachverständige teil (dazu ausf. zuletzt *Hilgert* NJW 2016, 985 ff.), die im schriftlichen Gutachten die »Erlebnissbasierte« der »Opferzeugenaussagen« attestiert haben, erscheinen diese nicht selten – allemal in der Sitzordnung – als zusätzliche Verfahrensbeteiligte wenn nicht -gegner.

70 *Scharfenberg* (Fn. 62) S. 7; dazu passt die richterliche Einschätzung, »kompetent begleitete Zeugen sind gute Zeugen« (zit. nach NRW-Landtag intern 1/2016, 18), vgl. auch BT-Drs. 18/4621, 19.

die *Angeklagten* in einem solchen asymmetrischen Parteiprozess »besonders schutzbedürftig« sind?⁷¹ Nicht zu unterschätzen ist zudem die weitere Steigerung der Kostenlast Verurteilter, die ggf. auch noch die PsychPb zu zahlen haben.⁷²

PsychPb wird in dem neuen Gesetz⁷³ definiert als »besondere Form der nicht rechtlichen Begleitung im Strafverfahren für besonders schutzbedürftige Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung« (§ 1 S. 1). Ziel sei, »die individuelle Belastung der Verletzten zu reduzieren und ihre Sekundärviktimsierung zu vermeiden« (S. 2).⁷⁴ In der Tat könnte eine Begleitforschung aufschlussreich sein, die »ja vielleicht zum Ergebnis [käme], dass Opfer von Straftaten in der reinen Zeugenposition weniger traumatisiert werden, als durch mannigfaltige Prozessbegleitung, die das Bewusstsein, ein Opfer zu sein, schafft und verstärkt«. ⁷⁵

Bedenklich erscheint schließlich auch § 406g Abs. 4 StPO, wonach einem nicht beigeordneten PsychPb die Anwesenheit bei einer Vernehmung des Verletzten untersagt werden kann, wenn dies den Untersuchungszweck gefährdet. So weit, so gut – die Bedenken ergeben sich aus dem Umkehrschluss: Dem *beigeordneten* PsychPb ist die Anwesenheit selbst dann gestattet, wenn das den Untersuchungszweck gefährden könnte! Als Grenze wird lediglich auf § 142 Abs. 1 S. 2 StPO verwiesen,⁷⁶ demzufolge die Beiordnung des gewünschten PsychPb nur abgelehnt werden könnte, wenn ihr »ein wichtiger Grund« entgegensteht – das hilft in der Vernehmungssituation nach Beiordnung freilich nicht weiter.⁷⁷

71 Dazu u.a. *Eisenberg* ZJJ 2016, 35 f. im Hinblick auf das Jugendstrafverfahren.

72 Dazu BT-Drs. 18/4621, 19, 22 (Grenze gem. § 456 Abs. 2 StPO: unbillig) und *Ferber* NJW 2016, 281 f.

73 PsychPbG v. 21.12.2015, BGBl. S. 2529, in Kraft zum 01.01.2017.

74 Immerhin wurde gegenüber dem § 406g Abs. 1 StPO i.d.F. des RefE das Ziel einer Steigerung der »Aussagebereitschaft« (krit. dazu *DAV* [Fn. 33] S. 18 f. und *Deckers* StV 2/2015 [Editorial], vgl. *Haverkamp* ZRP 2015, 55) zunächst in ein solches der Steigerung der »Aussagefähigkeit« (BT-Drs. 18/4621, 9, 19) umgewandelt und schließlich – jedenfalls gesetzestechnisch – aufgegeben (vgl. auch die Stellungnahme des Bundesrates a.a.O. S. 45).

75 *Scharfenberg* (Fn. 62) S. 7, allg. dazu auch *Stang/Sachsse*, Trauma und Justiz, 2. Aufl. 2014 sowie *Köbel* in: *Barton/Köbel* (Fn. 32) S. 213 ff. zur »kriminalpolitischen Instrumentalisierung der »Gefahr sekundärer Viktimisierung«, vgl. auch *Volbert* in: *Pollähne/Rode* (Fn. 2) S. 149 ff.; zum Fehlen einer Evaluation bisheriger Opferrechts-Gesetze *DAV* (Fn. 33) S. 5 f. und *Haverkamp* ZRP 2015, 56; zum »Trennungsgebot« (psychPb »umfasst weder die rechtliche Beratung noch die Aufklärung des Sachverhalts«; § 2 Abs. 2 S. 2 PsychPbG) *Ferber* NJW 2016, 281, *Riekenbrauk* ZJJ 2016, 31 f. und *DAV* (Fn. 33) S. 19 ff. Wichtig für die Verteidigung auch der Hinweis des § 2 Abs. 2 S. 3 PsychPbG auf das »fehlende Zeugnisverweigerungsrecht«.

76 Dazu SSW-StPO/*Beulke* § 142 Rn. 2 ff. und 18 ff. m.w.N., vgl. *Wannek* jurisPR-StrafR 5/2016 Anm. 1 S. 4 und *Ferber* NJW 2016, 281.

77 Vgl. auch die Stellungnahme des Bundesrates in BT-Drs. 18/4621, 44; ausf. zur Beiordnung *Riekenbrauk* ZJJ 2016, 26 f. sowie 27 f. zu den Rechten des psychPb.

V. Zu viel geopfert?

Die Bremer IPOS-Forscher hatten – wie erwähnt (s.o. II.) – u.a. auch Expert*inneninterviews geführt, um die Befunde der Studie zu validieren und eventuelle erkennbare Optimierungsansätze zu erörtern; es mag nicht überraschen, dass Anwälte, gar Strafverteidiger, nicht zu jenen Expert*innen gehörten.^{|78}

Da die Aussagen der »Opferzeugen« (die auch am Ende der Studie noch so genannt werden) stets von zentraler Bedeutung und in zahlreichen Fällen auch die entscheidenden oder gar einzigen Beweismittel sind, führen Aussagen, die – so das Ergebnis der Studie – als inkonsistent oder gar widersprüchlich bewertet werden, in zahlreichen Fällen zu einer Einstellung des Strafverfahrens.^{|79} Deshalb solle »nur *eine* ausführliche Vernehmung des Opfers erfolgen und für diese Vernehmung die maximal mögliche Qualität angestrebt werden«, denn aus dieser Vernehmung ergebe sich »die zentrale Weichenstellung für das weitere Verfahren. In der überwiegenden Zahl der Fälle determiniert sie nach den vorliegenden Befunden das Ergebnis des Verfahrens.«^{|80} Zentraler Ansatzpunkt einer Verbesserung des Ermittlungsverfahrens bei Sexualdelikten – so die Forscher und die interviewten Expert*innen – könne im Wesentlichen nur und müsse deshalb die Vernehmungssituation und insb. die Protokollierung bei den Sonderdezernaten sein. Optimal wäre eine audio-visuelle Aufzeichnung der Vernehmung.^{|81}

Einmal abgesehen von der kritikwürdigen Vorstellung, damit erübrige sich ggf. eine erneute (sekundäre) Vernehmung in der Hauptverhandlung,^{|82} entspricht dieser Vorschlag alten Forderungen aus den Reihen der Strafverteidigung (freilich nicht auf Sexualstrafverfahren beschränkt). Im Übrigen mag das Zitat aus einem Protokoll der AG Opferschutz der »Schattenriss«-Beratungsstelle in Bremen vom 18.08.2004 für sich sprechen: »Die Videoaufnahmen bieten vielfach Angriffspunkte für die Verteidigung des Täters, weil sowohl Widersprüche in der Aussage als auch Suggestivbefragungen dokumentiert sind.«^{|83}

78 Angemerkt wird insoweit nur (IPOS-Studie [Fn. 5] S. 74), dass eine Befragung von Opferanwältinnen vom Auftrag (und demgemäß im Budget) nicht vorgesehen war.

79 IPOS-Studie (Fn. 5) S. 62

80 IPOS-Studie (Fn. 5) S. 63 (Hervorh. d. d.Verf.); bezeichnend auch BT-Drs. 18/4621, 18: Schutz vor Mehrfachvernehmungen.

81 IPOS-Studie (Fn. 5) S. 63.

82 Vgl. auch Pollähne StV 2015, 784 (786, 789) m.w.N.

83 StV 2005, 466.

Ein weiterer Vorschlag weckt hingegen erhebliche Bedenken: Kritisiert wird, dass weitere Ermittlungen zur Person und zum Umfeld der Tatverdächtigen in aller Regel nicht stattfinden, was von den interviewten Expert*innen »grundsätzlich als problematisches Ermittlungsdefizit« erachtet wurde.⁸⁴ Konsequenz erscheine es

»im besten Interesse der Angeklagten und der Opferzeugen sinnvoll, alle rechtlich zulässigen Möglichkeiten zur Aufklärung des Geschehens und zur Einschätzung der Glaubhaftigkeit von Aussagen bereits im Ermittlungsverfahren zu nutzen, mithin auch Ermittlungen zur Person und zum Umfeld der Beschuldigten«;

es wird konkret die Forderung erhoben, die Ermittlungen gegen die Tatverdächtigen zu intensivieren.⁸⁵ Dass dies »im besten Interesse der Angeklagten« geschähe, darf bezweifelt werden, ist aber wohl auch nicht wirklich so gemeint: Dem Beschuldigten ist rechtliches Gehör zu gewähren, auf dass er sich – anwaltlich hoffentlich gut beraten – autonom dafür entscheide, ob er Angaben zu seiner Person und zu seinem Umfeld machen möchte. Intensivierte Ermittlungen gegen Sexualtatverdächtige sind im Hinblick auf die damit oft einhergehenden erheblichen Eingriffe in Persönlichkeitsrechte (Stichwort: Rufschädigung) hingegen sehr problematisch, zumal es gilt, einen Tatverdacht aufzuklären, nicht aber »Person und Umfeld« des (häufig zu Unrecht, s.o.) Verdächtigten.

Nach der Opferrechtsreform ist vor der Opferrechtsreform: Das 4. ORRG scheint nur noch eine Frage der Zeit, eine entsprechende GesamtrefORM des Strafverfahrensrechts ist im BMJV offenbar bereits angedacht.⁸⁶ Die derzeit diskutierte StPO-Reform ist freilich keineswegs dazu geeignet und/oder gar nicht dafür gedacht, jenem Trend etwas Wirksames entgegen zu setzen.⁸⁷ Die grassierende Viktimisierung von Strafjustiz und Kriminalpolitik⁸⁸ ist justiziell kaum aufzuhalten, muss aber kriminalsoziologisch entlarvt⁸⁹ und kriminalpolitisch bekämpft werden: Es wurde schon zu viel geopfert!

84 IPOS-Studie (Fn. 5) S. 65.

85 IPOS-Studie (Fn. 5) S. 66.

86 Zur mangelnden Konsistenz und Systematik der bisherigen »Opfer«rechte im Strafverfahrensrecht auch *Haverkamp* ZRP 2015, 55 f. (»Labyrinth«) sowie der *DAV* (Fn. 33) S. 12 f.

87 Auch dem »Bericht der Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens« vom Oktober 2015 ist Entsprechendes nicht zu entnehmen; zum RefE eines Gesetzes »zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens« v. 27.05.2016 vgl. auch *Schlothauer* in diesem Band auf S. 69 ff.

88 Jüngst wurde im Namen des Opferschutzes gar eine Ausweitung der sog. »elektronischen Fußfessele« gefordert, vgl. *Kühne-Hörmann* DRiZ 2015, 204 ff. und *Fünfsinn/Kolz* StV 2016, 191 ff.

89 Treffend auch *Barton* (Fn. 32) S. 135: »Bei der viktimären Gesellschaft handelt es sich ... nicht um eine Solidargemeinschaft ... [sie] findet ihre Wurzeln in populistischen Vereinfachungen und medialen Auswüchsen.«